

## Mehrwertsteuer – Neuerungen auf das Jahr 2024

Auf das Jahr 2024 treten verschiedene Neuerungen in Kraft. Im Vordergrund steht dabei die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze. Am 25. September 2022 hat das Schweizer Stimmvolk und die Kantone die AHV-Reform äusserst knapp angenommen und mitunter einer Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Sätze um 0.4 Prozentpunkte zugestimmt. Der Bundesrat hat daraufhin am 9. Dezember 2022 beschlossen, dass die AHV-Reform auf den 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Ab dem kommenden Jahr ändern sich die Sätze wie folgt:

	MWST bis Ende 2023	Proportionale Erhöhung in Prozentpunkten	MWST ab 2024
<b>Normalsatz</b>	7,7 %	0,4	8,1 %
<b>Reduzierter Satz</b>	2.5 %	0,1	2,6 %
<b>Sondersatz für Beherbergung</b>	3.7 %	0,1	3,8 %

Nebst den obenerwähnten Sätzen führt die Erhöhung auch zu einer Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze. Die neuen Sätze finden Sie auf [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch).

### Rechnungsstellung

Die neuen Sätze gelten für Leistungserbringungen ab dem 1. Januar 2024, das Datum der Rechnungsstellung ist dabei nicht relevant. Vorfakturierte Leistungen für 2024 (z.B. Abonnemente, Versicherungen, Wartungs- und Leasingverträge oder Projekte) müssen schon heute mit den neuen Steuersätzen verrechnet werden. Umgekehrt müssen im Jahr 2024 gestellte Rechnungen für Leistungen aus dem Vorjahr mit dem alten Steuersatz versehen werden. Ist der Zeitraum der Leistungserbringung und der anteilige Betrag klar ersichtlich, können allenfalls (auch heute schon) in einer Rechnung beide Steuersätze verwendet werden (beispielsweise bei einer periodischen Leistung über einen bestimmten Zeitraum). Ist keine klare Abgrenzung möglich, ist der neue, höhere Steuersatz anzuwenden. Zur Vereinfachung ist es empfehlenswert, zum Jahresende abgeschlossene Aufträge vollständig zum alten Steuersatz abzurechnen.

### Teilrechnungen und Situationsetats

Sinnvollerweise werden angefangene Aufträge zum Jahresende in Teilrechnungen und Situationsetats (z.B. Baubranche) abgerechnet, damit eine Aufteilung auf zwei Sätze im neuen Jahr entfällt. Ist bei Vorauszahlungen nicht klar, wann die Leistungserbringung erfolgt, ist der alte Steuersatz in Rechnung zu stellen und mit der Schlussabrechnung bei Bedarf zu korrigieren. Es empfiehlt sich, die Auswirkungen bei den direkten Steuern im Auge zu behalten. Wer in den Vorjahren bei der Bewertung der Angefangenen Arbeiten und abgeschlossenen, noch nicht fakturierten Leistungen (zu) grosszügig vorgegangen ist und per Ende 2023 vollständig abrechnet, deckt stille Reserven auf, welche das Steuersubstrat erhöhen.

## Entgeltsminderungen

Es ist darauf zu achten, dass bei Entgeltsminderungen in den kommenden Jahren der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Satz zur Anwendung gelangt (Rabatte, Retouren, Stornierung von Rechnungen etc.).

## Vorsteuer

Die Vorsteuer kann – die volle Abzugsberechtigung vorausgesetzt – gemäss der erhaltenen Rechnung in Abzug gebracht werden. Wird nachträglich vom Rechnungssteller eine Steuerdifferenz nachfakturiert, kann dafür der Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

## Saldosteuersätze

Der Maximalumsatz liegt neu bei CHF 5'024'000 und die Zahllast bei CHF 108'000, damit die Saldosteuersatzmethode angewendet werden darf. Es lohnt sich, auf den 1. Januar 2024 einen Wechsel von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode oder auch umgekehrt zu prüfen. Dabei müssen die gesetzlichen Wartefristen beachtet werden.

## Abrechnungen

Seit dem 3. Quartal 2023 bzw. 2. Semester 2023 ist es möglich, sowohl die bestehenden als auch die neuen Steuersätze zu deklarieren. In der MWST-Verordnung gibt es eine weitere Neuerung, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 das Anmelden und Abrechnung der Mehrwertsteuer nur noch elektronisch möglich ist.